

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Stand 27.02.2025

- I. Allgemeine Nutzungsbedingungen
- II. Ergänzende Nutzungsbedingungen für die Vermietung

## I. Allgemeine Nutzungsbedingungen

### 1. Allgemeines, Geltungsbereich

Diese AGB regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der INDUPRO AG (nachfolgend INDUPRO) und ihren Kunden (nachfolgend „Kunde“ oder „Besteller“; bedeutet die Person oder Firma auf welche die Auftragsbestätigung / Mietvertrag lautet oder alle Repräsentanten, Agenten, Beauftragte oder Mitarbeiter des Kunden) aus Verkauf, Vermietung, Montage bzw. Demontage von Gerüsten, Arbeitsbühnen, Arbeitshilfen, Sicherheitsprodukten, Leitern und Podesten und entsprechendem Zubehör, sowie sämtlichen weiteren von der INDUPRO angebotenen Produkten und Leistungen. Sie stellen einen Rahmenvertrag dar für sämtliche Vertragsschlüsse und sind bis zu deren Widerruf verbindlich.

### 2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote und Leistungen der INDUPRO erfolgen ausschliesslich auf Grundlage der vorliegenden AGB. Mit der Bestellung der Ware oder Leistung gelten diese als angenommen.
- 2.2 Durch die Bestellung der im Warenkorb enthaltenen Waren oder Leistungen gibt der Besteller einen verbindlichen Antrag auf Abschluss eines Vertrags ab. Die Eingangsbestätigung der Bestellung erfolgt durch eine automatisch generierte E-Mail. Nach Sichtung der Bestellung durch die INDUPRO, wird dem Besteller eine Auftragsbestätigung (für Vermietung: Mietvertrag) per E-Mail übermittelt. Erst mit dieser Auftragsbestätigung (für Vermietung: Mietvertrag) kommt ein gültiger Vertrag zustande.
- 2.3 Auch im Falle der Bestellung von Waren oder Leistungen per Telefon oder E-Mail gibt der Besteller einen verbindlichen Antrag auf Abschluss eines Vertrags ab. In beiden Fällen wird dem Besteller eine Auftragsbestätigung (für Vermietung: Mietvertrag) per E-Mail übermittelt. Erst mit dieser Auftragsbestätigung oder Mietvertrag kommt ein gültiger Vertrag zustande.
- 2.4 Mündliche Zusicherungen der INDUPRO haben nur Gültigkeit, wenn sie durch diese schriftlich bestätigt worden sind.
- 2.5 Die INDUPRO behält sich das Recht vor, nach ihrem Ermessen über jeden einzelnen Vertragsbestandteil Verträge mit Subunternehmern abzuschliessen, sollte sie dies wünschen, vorausgesetzt, die Qualität des Produktes entspricht den Ansprüchen der INDUPRO.
- 2.6 Die INDUPRO ist an entgegenstehende Bestimmungen bzw. AGB des Bestellers nur gebunden, als sie mit ihren eigenen übereinstimmen oder wenn diese von der INDUPRO ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind. Abweichende Bedingungen des Bestellers, welche die INDUPRO nicht ausdrücklich und schriftlich anerkennt, sind für sie unverbindlich.
- 2.7 Sobald der Vertrag zwischen der INDUPRO und dem Besteller zustande gekommen ist, kann der Besteller einen Auftrag ohne schriftliche Zustimmung der INDUPRO nicht mehr widerrufen.
- 2.8 Die INDUPRO wird unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche von ihren Vertragspflichten entbunden, wenn der Besteller trotz Mahnung unter angemessener Fristsetzung mit den Zahlungen in Verzug kommt, eine Vertragspflichtverletzung begeht, eine Gläubigerversammlung einberuft oder sich freiwillig oder auf Antrag der Einsetzung eines Zwangsverwalters oder Liquidators unterwirft.

### 3. Technische Unterlagen

- 3.1 Angaben in Prospekten, Katalogen und technischen Unterlagen, etc. sind unverbindlich.
- 3.2 Technische Änderungen und Ausführungsänderungen bleiben vorbehalten. Abweichungen gegenüber in Prospekten oder Verkaufsunterlagen enthaltenen Angaben oder gegenüber früheren Lieferungen sind nicht relevant, wenn der Verwendungszweck der Ware nicht erheblich eingeschränkt ist.

### 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sämtliche Preise sind in Schweizer Franken exkl. MwSt. angegeben. Beim Bestellabschluss wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer berechnet und ist im Brutto-Bestellbetrag enthalten. Allfällige Versandkosten werden gesondert berechnet.
- 4.2 Massgeblich für die Rechnungsstellung ist der Preis zum Zeitpunkt der Bestellung. Die in den Dokumenten der INDUPRO aufgeführten Preise entsprechen den bei Herausgabe dieser Dokumente gültigen Preislisten. Die INDUPRO behält sich Preisänderungen infolge veränderter Marktverhältnisse, Teuerung oder Kursanpassungen ohne Voranzeige jederzeit ausdrücklich vor.
- 4.3 Preisänderungen können nicht vorgenommen werden, wenn die Waren zum vereinbarten Termin geliefert werden, wenn die Lieferung im gegenseitigen Einverständnis zwischen der INDUPRO und dem Besteller verzögert wird, oder wenn die Lieferung sich durch Umstände verzögert, die die INDUPRO nicht zu vertreten hat, es sei denn, die Annahmeerklärung der INDUPRO sieht Abweichendes vor.
- 4.4 Die Rechnungen sind, sofern die Zahlungsbedingungen der Auftragsbestätigung nichts anderes vorsehen, spätestens 30 Tage nach dem Fakturadatum, ohne jegliche Abzüge zu bezahlen.
- 4.5 Die INDUPRO behält sich vor, Aufträge von Neu- oder bestehenden Kunden nach Absprache gegen Nachnahme oder Vorkasse auszuführen.
- 4.6 Für Waren, die entsprechend den Wünschen des Bestellers abgeändert werden müssen oder die zwar in Serie gefertigt, aber nicht regelmässig hergestellt werden, erfolgt eine Vorauszahlung seitens des Bestellers an die INDUPRO, deren Höhe im Einvernehmen festgesetzt wird. Die Vorauszahlung wird fällig zum Zeitpunkt der Auftragsannahme durch die INDUPRO und ehe die Herstellung der Spezialanfertigungen beginnt.
- 4.7 Das Fehlen unwesentlicher Teile aus der Bestellung oder die Geltendmachung von Garantieansprüchen gegenüber der INDUPRO berechtigen den Besteller nicht zum Aufschub fälliger Zahlungen.

- 4.8 Bei Annahmeverzug des Bestellers wird der gesamte bzw. der Restkaufpreis sofort zur Zahlung fällig. Eine allfällige Standzeit des Transportunternehmens geht zu Lasten des Bestellers.
- 4.9 Werden die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet, ist INDUPRO berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

## 5. Lieferung, Versandkosten

- 5.1 Versand und Transport erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers (die jeweils gültigen Versandkosten sind unter dem Link [www.indupro.ch/de/versand](http://www.indupro.ch/de/versand) abrufbar). In Fällen, in denen eine festere Verpackung erforderlich ist, um die sichere Ankunft der Waren in einwandfreiem Zustand bei der Adresse des Bestellers zu gewährleisten, wird diese Verpackungsart von der Gesellschaft gegen zusätzliche Kosten übernommen. Auf Anfrage sorgt die INDUPRO auf Kosten und Gefahr des Bestellers für geeigneten Transport.
- 5.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Die INDUPRO schliesst für Waren, die das Fabrikgelände verlassen haben, nur auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers eine Versicherung ab.
- 5.3 Die auf der jeweiligen Produktseite angegebenen Lieferzeiten sind Richtwerte, die genauen Lieferzeiten werden mit der Auftragsbestätigung mitgeteilt. Die INDUPRO unterliegt keinerlei Vertragsstrafen auf Grund einer Lieferverzögerung. Der Besteller hat keine Berechtigung im Falle einer Lieferverzögerung die Zahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten, Schadenersatzansprüche geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.4 Wenn die INDUPRO mittelbar oder unmittelbar gehindert wird oder in Verzug kommt, die Lieferung der Waren oder eines Teils davon zum vereinbarten Termin vorzunehmen oder den Vertrag oder einen Teil des Vertrages zu erfüllen durch höhere Gewalt, Einfuhr- und Transportschwierigkeiten, staatliche Eingriffe, Verzug von Drittlieferanten und anderen Gründen, die die INDUPRO nicht zu vertreten hat, entsteht für diese keine Haftung gegenüber dem Besteller. Der Besteller stimmt seinerseits einem Lieferverzug zu für einen Zeitraum, der mindestens dem Zeitraum entspricht, während dessen die Erfüllung des Vertrages verzögert war durch das Eintreten eines oder mehrerer der oben genannten Ereignissen.
- 5.5 Wenn Lieferungen und Leistungen aufgrund des Eintretens eines oder mehrerer der oben genannten, nicht von der INDUPRO zu verantwortenden Ereignissen auf absehbare Zeit unmöglich sind, ist die INDUPRO überdies berechtigt, unter Benachrichtigung des Bestellers ohne Schadenersatzfolgen vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.6 Wurde der Besteller verständigt, dass die bestellte Ware versand- bzw. abholbereit sei, so ist dieser verpflichtet, die Ware innerhalb von 5 Werktagen ab Mitteilung abzuholen resp. liefern zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Besteller in Annahmeverzug und ist verpflichtet, der INDUPRO den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Die INDUPRO ist diesfalls berechtigt, die Lieferung auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu hinterlegen, bei sich unter Verrechnung einer angemessenen Lagergebühr einzulagern oder vom Vertrag unter Ersatz des dadurch der INDUPRO entstandenen Schadens durch den Besteller zurückzutreten. Annahmeverzug liegt insbesondere auch dann vor, wenn sich der Kunde wegen Lieferverzögerungen unberechtigterweise weigert, die Lieferung anzunehmen. Auch wenn die INDUPRO die Ware hinterlegt oder bei sich einlagert, ist sie jederzeit ohne weitere Mahnung oder Nachfristansetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des dadurch entstandenen Schadens zu fordern.

## 6. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer, Spediteur oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Bei Selbstabholung des Bestellers geht sie mit Übergabe an den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

## 7. Eigentumsvorbehalt bei Kaufvertrag

- 7.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive Zinsen und allfälliger weiterer Kosten bleibt die INDUPRO Eigentümerin der Kaufsache. Der Besteller ist verpflichtet, einen allfälligen Vermieter, in dessen Räumlichkeiten er die Kaufsache unterbringt, vor deren Unterbringung auf den Eigentumsvorbehalt schriftlich hinzuweisen.
- 7.2 Der Besteller ermächtigt die INDUPRO, den Eigentumsvorbehalt beim zuständigen Registeramt eintragen zu lassen.
- 7.3 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inklusive aller Zinsen und Kosten darf der Besteller die Kaufsache weder veräussern noch verpfänden, ausleihen oder vermieten. Der Besteller verpflichtet sich ferner, die Kaufsache nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der INDUPRO aus dem Gebiet der Schweiz zu entfernen. Bei einer allfälligen Pfändung, Retention oder Arrestierung hat der Besteller auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und überdies unverzüglich, wenn immer möglich noch vor der entsprechenden Massnahme, schriftlich die INDUPRO zu benachrichtigen.
- 7.4 Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums der INDUPRO erforderlich sind, auf eigene Kosten mitzuwirken.
- 7.5 Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache während der Dauer des Eigentumsvorbehalts auf eigene Kosten und zu Gunsten der INDUPRO gegen alle in Betracht kommenden Risiken zu versichern. Auf Verlangen hat der Besteller einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorzulegen. Kommt der Besteller dieser Aufforderung nicht nach, ist die INDUPRO berechtigt, zu ihren Gunsten und auf Kosten des Bestellers eine Versicherung abzuschliessen.
- 7.6 Im Falle des Weiterverkaufs der Waren durch den Besteller berühren die Geschäftsbedingungen zwischen dem ursprünglichen Besteller und seinem Kunden die Bedingungen des Kaufvertrages zwischen dem Besteller und der INDUPRO nicht. Darüber hinaus obliegt dem Besteller die Verpflichtung, jeden an einem Weiterverkauf Beteiligten von den Geschäftsbedingungen der INDUPRO zu unterrichten.

## 8. Mängelrüge

- 8.1 Der Besteller hat Ware und Montagearbeiten umgehend nach Erhalt auf fehlende Artikel und Ausführung zu prüfen.
- 8.2 Offensichtliche Mängeln an der Ware sind der INDUPRO innert 8 Tagen nach Erhalt der Lieferung mitzuteilen. Bei Versäumnis der Frist sind Gewährleistungsrechte wegen offensichtlichen Mängeln ausgeschlossen. Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb von 8 Tagen entdeckt werden können, sind der INDUPRO unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen.

## 9. Gewährleistung

- 9.1 Bei Neuprodukten leistet die INDUPRO dem Besteller bei rechtzeitiger Prüfung und Anzeige nach Ziff. 8.2 Sachgewährleistung für 2 Jahre ab Abgang der Lieferung. Für besondere Eigenschaften von Produkten wird nur gehaftet, wenn dies von der INDUPRO schriftlich zugesichert wurde. Produktions- oder materialbedingte Abweichungen geben keinen Anspruch auf Sachgewährleistung. Die Gewährleistung erlischt im Übrigen, wenn der Besteller ohne schriftliche Einwilligung der INDUPRO Änderungen oder Reparaturen vorgenommen hat, die Installation auf eine nicht vom Hersteller genehmigte Weise

erfolgt ist, oder Schäden oder Störungen auftreten, die auf falsche Bedienung, Gewaltanwendung oder natürlichen Verschleiss zurückzuführen sind. Die INDUPRO haftet nicht für Folgeansprüche.

- 9.2 Die Sachgewährleistung beschränkt sich nach Wahl der INDUPRO auf Nachbesserung oder Ersatz der mangelhaften Materialteile. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Bestellers, insbesondere solche auf Wandelung, Minderung oder Schadenersatz, sind ausgeschlossen. Darüber hinausreichende Garantien des Herstellers bleiben davon unberührt.
- 9.3 Die Bedingungen der Garantie können nur vor Auslieferung der Waren durch gegenseitige schriftliche Vereinbarung modifiziert oder ergänzt werden.
- 9.4 Für gebrauchte Gegenstände respektive Occasionsmaterial wird, sofern durch die INDUPRO nicht ausdrücklich zugesichert, jegliche Sachgewährleistung wegbedungen. Keine Sachgewährleistung besteht für eingebaute Teile von Drittanbietern oder wenn eingebaute Teile von Drittanbietern einen Mangel oder Schaden verursachen oder die Funktionalität beeinträchtigen.
- 9.5 Durch Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzlieferungen erfährt die Frist nach Ziff. 9.1 keine Verlängerung oder Erneuerung. Für die nachgebesserten oder ersetzten Teile gilt die Gewährleistungsfrist der ursprünglichen Lieferung.
- 9.6 Die INDUPRO ist berechtigt, die Beseitigung von Mängeln zu verweigern, solange der Besteller seinen Verpflichtungen ihr gegenüber nicht uneingeschränkt nachgekommen ist.
- 9.7 Reparaturen an Gerüstbauteilen dürfen nur durch die INDUPRO durchgeführt werden, anderenfalls jeder Sachgewährleistungsanspruch erlischt.

## 10. Datenschutz

Die Bearbeitung von Personendaten, welche der Besteller im Zusammenhang mit der Benutzung der Online-Dienstleistung der INDUPRO bekannt gibt, unterliegt der Datenschutzgesetzgebung. Sehen Sie dazu auch die separate Datenschutzerklärung unter [www.indupro.ch/de/datenschutz-de](http://www.indupro.ch/de/datenschutz-de).

## 11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Der Erfüllungsort liegt ausschliesslich am Sitz der INDUPRO. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem diesen AGB zugrunde liegenden Vertragsverhältnis gilt der jeweilige Geschäftssitz der INDUPRO.

## 12. Verschiedenes

Die INDUPRO behält sich vor, die vorliegenden AGB jederzeit anzupassen.

## 13. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser AGB unwirksam sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages nach sich. Die unwirksame Regelung wird durch die einschlägige gesetzliche Vorschrift ersetzt.

# II. Ergänzende Nutzungsbedingungen für die Vermietung

## 1. Sicherheitsvorschriften

Der Besteller ist verpflichtet,

- 1.1 den Einsatz des Mietmaterials vor Inbetriebnahme auf öffentlichem Grund, gemäss den örtlichen Bestimmungen, der für den Einsatzort zuständigen Baupolizei zu melden.
- 1.2 dafür zu sorgen, dass jeder Benutzer sich vor Inbetriebnahme des Mietmaterials mit der Betriebsanleitung, bzw. der Aufbauanleitung und den Sicherheitsvorschriften vertraut macht.
- 1.3 alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit das Mietmaterial keine Beschädigungen erleidet und selbst keine Personen- und Sachschäden verursachen kann.
- 1.4 die INDUPRO bei Veränderung des Einsatz- bzw. Standorts unverzüglich zu benachrichtigen. Für Motorhängegerüste am neuen Ort darf die Inbetriebnahme erst erfolgen, wenn die INDUPRO die korrekte Montage des Materials überprüft hat. Für Mehrkosten jeder Art, die sich aus einer Unterlassung dieser Benachrichtigung ergeben, haftet der Besteller.
- 1.5 im Falle von Untervermietung oder Überlassung des Mietmaterials an Dritte die ausdrückliche Genehmigung der INDUPRO einzuholen. Der Besteller ist verpflichtet die relevanten Informationen (Aufbauanleitungen, Sicherheitsinstruktionen, etc.) an alle Benutzer weiterzuleiten.
- 1.6 Vor Inbetriebnahme des Gerätes vergewissert sich der Besteller, alle Vorsichtsmassnahmen für den gefahrlosen Einsatz des Gerätes getroffen zu haben. Insbesondere hat er die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die Bodenverhältnisse an der jeweiligen Einsatzstelle einen gefahrlosen Einsatz des Mietobjektes möglich machen, sowie durch eine angemessene Absperrung keine Personen und Sachen gefährdet werden. Der Besteller verpflichtet sich, nur erlaubte bzw. (wo vorausgesetzt) bewilligte Tätigkeiten durchzuführen. Er holt die allfällig notwendigen Bewilligungen ein und hält sämtliche gesetzlichen Regelungen und Vorschriften ein. Allfällige sich aus der Nichtbeachtung obiger Regelung ergebende Schäden und/oder Strafen hat vollumfänglich der Besteller zu tragen.
- 1.7 Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften entbindet die INDUPRO von jeder Art Haftung für Folgen, die sich daraus ergeben.

## 2. Allgemeine Bedingungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Mietvertrag.

- 2.1 Das vermietete Material, einschliesslich des Zubehörs, bleibt während der ganzen Mietdauer uneingeschränktes und unveräusserliches Eigentum der INDUPRO. An den Geräten dürfen vom Kunden keine technischen Änderungen vorgenommen werden. Das Mietobjekt darf nicht ohne schriftliche Zustimmung der INDUPRO ins Ausland gebracht werden.

- 2.2 Die Mietdauer und der Gefahrenübergang beginnen mit der Lieferung bzw. der Übernahme des Mietgegenstandes am vereinbarten Ort und enden gemäss Mietvertrag mit der gegenseitigen Unterzeichnung der Dokumente und Rückgabe des Gerätes samt Zubehör am bestimmten Ort.
- Wünscht der Kunde eine Verlängerung der vereinbarten Mietdauer, ist er verpflichtet, bei der INDUPRO mindestens 24 Stunden im Voraus, um eine solche nachzusuchen. Die rechtsgültige und verbindliche Verlängerung der Mietdauer erfolgt einzig durch eine Bestätigung der INDUPRO. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung. INDUPRO bleibt vorbehalten, gegebenenfalls ein Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen.
- Eine Verkürzung der Mietdauer muss bis 24 Stunden vor der Rückgabe der INDUPRO angezeigt werden. INDUPRO bleibt vorbehalten, an der vereinbarten Mietdauer festzuhalten oder einen Konditionenwechsel bei verkürzter Dauer vorzunehmen.
- Bei Nichtbeachtung der Modalitäten zur Verlängerung bzw. Verkürzung der Mietdauer durch den Kunden, gehen allfällige Ansprüche Dritter und diejenigen der INDUPRO zu Lasten des Kunden.
- Grundsätzlich werden keine Mietunterbrüche akzeptiert, auch nicht das Risiko von Witterungseinflüssen. Ausnahmsweise, 24 Stunden vorher angemeldet und begründet, kann INDUPRO Mietunterbrüche akzeptieren.
- Nachträgliche Mietunterbruchmeldungen akzeptiert die INDUPRO nicht. INDUPRO behält sich das Recht vor, das Material gegen den üblichen Transporttarif vom Einsatzort abziehen und bei erneutem Bedarf wieder dorthin zu bringen.
- 2.3 Die Anlieferung und Abholung erfolgt an einem leicht zugänglichen Ort. Besondere Anforderungen an die Einbringung und Ausbringung werden separat verrechnet und sind in den ordentlichen Transportkosten nicht enthalten.
- 2.4 Der Mietpreis richtet sich nach dem jeweils gültigen Miettarif der INDUPRO. Wochenmietpreise für Rollgerüste und Motorhängegerüste: Die Mietgebühr versteht sich für 7 Kalendertage einschliesslich Auslieferungstag. Tagesmietpreise für Arbeitsbühnen und Materiallifte: 1 Arbeitswoche = 5 Tage, einschliesslich Auslieferungs- und Rücknahmetag. Der Mietpreis ist auch dann für die ganze Mietdauer geschuldet, wenn die normale Betriebszeit nicht voll ausgenützt wird.
- INDUPRO behält sich das Recht vor, den Mietpreis im Voraus einzufordern oder eine Anzahlung zu verlangen. Eine Verrechnung von Forderungen des Kunden an die INDUPRO ist hierbei ausgeschlossen.
- Ist der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann sich INDUPRO mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückziehen und INDUPRO kann das Mietobjekt abholen, ohne dass der Kunde dagegen Widerspruch erheben darf. Die dabei anfallenden Kosten gehen voll zu Lasten des Kunden.
- 2.5 In jedem Schadenfall ist die INDUPRO ohne Verzug und unaufgefordert zu benachrichtigen. Schadenanzeige, Polizeirapport und andere Formalitäten, sind umgehend der INDUPRO einzureichen.
- 2.6 Zwischenrechnungen während der Mietdauer erfolgen alle 4 Wochen. Ohne anderslautende Vereinbarung sind die Zwischenrechnungen innert 30 Tagen netto zahlbar. Bei Zahlungsverzug behält sich die INDUPRO vor, vom Mietvertrag zurückzutreten und das Mietmaterial zurückzufordern.
- 2.7 Die sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Regiekosten (Zufuhr, Montage, Instruktion, Umhängen, Demontage, Rückfuhr usw.) werden nach dem jeweils gültigen Regiekosten-Tarif oder, je nach Vereinbarung, pauschal zusätzlich zur Mietgebühr in Rechnung gestellt.
- 2.8 Der Besteller hat die INDUPRO wenn möglich 24 Stunden vor Beendigung der Mieta zu benachrichtigen. Unterbleibt dies, so besteht seitens des Bestellers kein Anspruch auf Einhaltung eines Wunschtermins für die Rückfuhr des Materials.
- 2.9 Der Besteller haftet vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bis zum Eintreffen des Mietobjekts bei der INDUPRO anlässlich der Rückgabe für jeden Verlust und/oder Beschädigung des Mietobjekts. Das Mietmaterial muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Ausserordentlicher Aufwand für die Reinigung stark verschmutzten Materials wird in Rechnung gestellt. Reparaturfähige Teile werden auf Kosten des Bestellers instand gestellt. Fehlmateriale und unreparierbares Material werden zum Listenpreis in Rechnung gestellt.
- 2.10 Bei Untervermietung und Überlassung des Mietmaterials an Dritte ist vorerst Abschnitt „1 Sicherheitsvorschriften“, zu beachten. Der Erstbesteller bleibt in jedem Fall für alle sich aus dem Mietverhältnis ergebende Kosten voll haftbar.
- 2.11 Die Auslieferung des Mietmaterials an den Besteller kann in der Regel erst erfolgen, wenn die INDUPRO im Besitz des rechtsgültig unterzeichneten Mietvertrags-Doppel ist.
- 2.12 Die Haftung der INDUPRO für einen Schaden beim Besteller oder Dritten, welcher dem Besteller durch unmittelbar oder mittelbar nicht zur Verfügung stehendes Mietmaterial (z.B. durch Versagen oder Ausfall des Mietgegenstandes) verursacht wird, ist ausgeschlossen. Insbesondere entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen oder Imageschaden beim Besteller oder Dritten wird vollumfänglich vom Besteller getragen.
- 2.13 Der Besteller holt die notwendigen Bewilligungen für die Benützung des öffentlichen und des privaten Grundes sowie das Aufstellen des Mietmaterials auf solchem selbst ein. Dies gilt auch für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie während der Nacht. Die dabei entstehenden Kosten gehen zulasten des Bestellers. Haftung der INDUPRO für Schäden bei Fahrten und/oder Arbeiten, die behördlich nicht bewilligt sind, ist ausgeschlossen.
- 2.14 Bei Einsätzen wie Maler-, Schweiss-, Reinigungsarbeiten mit Säuren oder ähnlichen Arbeiten, muss das Gerät ausreichend abgedeckt und geschützt werden. Einsätze in Räumen mit besonderen Anforderungen (z.B. Reinräume, Extremtemperatur Räume, Feuchträume usw.) sind nur nach Absprache mit der INDUPRO zulässig. Sandstrahlarbeiten oder andere besonders schädigende Arbeiten sowie Einsätze sind nicht zulässig. Bei Nichtbeachtung werden Reinigungs-, Reparatur- und Instandstellungsarbeiten dem Besteller in Rechnung gestellt.
- 2.15 Mit der Unterzeichnung des Lieferscheins und dem Ankreuzen des entsprechenden Hinweises auf die Kurzinstruktion bestätigt der Kunden, alle nötigen Instruktionen erhalten zu haben.

### 3. Technische Hinweise

- 3.1 Bei Pannen, die durch Selbstverschulden, missbräuchliche Materialverwendung, oder Bedienungsfehler des Bestellers entstanden sind, gehen die Kosten für Ersatzteile, Reparatur und Deplacement zu Lasten des Bestellers. Die Mieta wird dadurch nicht unterbrochen und es besteht seitens des Bestellers kein Anspruch auf Rückvergütung von Ausfallzeiten. Bei Pannen, die zweifelsfrei auf Materialverschleiss beziehungsweise -abnutzung zurückzuführen sind, trägt die INDUPRO alle Kosten für die Instandstellung. Der Besteller hat in diesem Falle Anspruch auf zeitliche Kompensation des Mietunterbruchs, nicht jedoch auf Folgekosten infolge des Arbeitsunterbruchs.
- 3.2 Nur mit schriftlicher Zustimmung der INDUPRO darf der Besteller Reparaturen selbst vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen, ansonsten er die Kosten und Verantwortung selbst zu tragen hat. Überdies haftet er für sämtliche direkten und indirekten Schäden aus der unsachgemässen Reparatur.
- 3.3 Motorhängegerüste: Vor Montagebeginn hat der Besteller am Einsatzort eine Steckdose 400V CEE 16 A bereitstellen zu lassen.

## 4. Zusatzbestimmungen für Arbeitsbühnen

### 4.1 Versicherung

Maschinenversicherung: Die Gefahr von unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen des Mietobjektes als Folge von Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern, Überlast, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, in Folge gewaltsamer äusserer Einwirkung, insbesondere Zusammenstossen, Anprallen, Um- oder Abstürzen, Einsinken, durch unfallmässiges äusseres Anprallen von Gütern, durch Wind und Sturm sowie Schäden und Verluste durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Elementarereignisse oder vollendeten Diebstahl trägt die INDUPRO während der gesamten Mietdauer.

Der Kunde leistet dafür eine pauschale Beteiligung pro Vertrag und Gerät. Der Kunde übernimmt den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt.

Nicht gedeckt von der Versicherung sind Schäden, die auf eine fahrlässige Schadensverursachung oder Verschulden zurück-zuführen sind, bei denen das Gerät nicht gemäss den von der INDUPRO erteilten Instruktionen und Zweckbestimmung gebraucht wurde (u.a. nicht richtig abgestützt oder falsche Betriebsstoffe verwendet wurde), sowie Glasschäden an der Kabine, Lichtern etc. und Reifenschäden. Solche Schäden gehen zu Lasten des Kunden, der bei fahrlässiger Schadensverursachung oder Verschulden einen Rückgriff zu gewärtigen hat.

Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung: Die Haftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde übernimmt den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt pro Schadenfall. INDUPRO haftet nicht für über diese Deckungssumme hinausgehende Schäden. Der Kunde hat die genannte Deckungssumme übersteigenden Schadenbetroffene sowie den Selbstbehalt zu übernehmen.

Haftpflichtversicherung (ausserhalb Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung): Der Kunde ist verpflichtet, sich auf eigene Initiative und Kosten gegen Schäden zu versichern, die Dritte durch den Gebrauch des Mietobjektes erleiden könnten, mit Ausnahme der Schäden, welche der Strassenverkehrsgesetzgebung unterstehen.

- 4.2 Das Bedienungspersonal ist – sofern nicht anders vereinbart – vom Kunden zu stellen. Der Kunde verpflichtet sich, nur von INDUPRO instruiertes Bedienungspersonal einzusetzen und die Bedienungsvorschriften vorab genau zu studieren und ein-zuhalten. Der VSAA empfiehlt nur geschultes Bedienungspersonal nach Fachempfehlung FE 310.15d einzusetzen. Für das Lenken des Motorwagens ist ein gültiger Führerausweis nach schweizerischem Recht erforderlich. Dieser ist bei der Heraus-gabe des Gerätes unaufgefordert vorzuweisen.

Beim Befahren von öffentlich zugänglichem Grund mit Geräten ohne Immatrikulation, ist der Kunde selber verantwortlich für die Besorgung einer allfälligen Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden sowie die Absperrung der öffentlichen Strassen/Plätze. Unter Umständen ist die Absicherung mit Polizei oder Hilfspersonal sicher zu stellen. Der Kunde ist alleinig verantwortlich für die nötige Sicherheit und den entsprechenden Versicherungsschutz. Allfällige Drittschäden (Sach- und Personen-schäden) sind vollumfänglich vom Kunden zu tragen.

- 4.3 Der Mietpreis richtet sich nach dem jeweils gültigen Miettarif der INDUPRO und gilt für die vereinbarte Zeitdauer bei einem einschichtigen Betrieb von max. 9 Stunden pro Tag, ohne Samstag und Sonntag. Bei mehrschichtigem Betrieb ist ein Zuschlag zum vereinbarten Mietpreis zu entrichten. Wochenend- und Feiertageeinsätze werden zusätzlich berechnet und sind INDUPRO im Voraus zu melden.
- 4.4 Sämtliche benötigten Treib- und Betriebsstoffe und das Batteriewasser gehen zu Lasten des Kunden und sind täglich zu kontrollieren.